Anhang RRB 4239 vom 19.12.1989

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT GRENCHEN

BAUDIREKTION

os/fu 5.1.1990

Zonen- und Gestaltungsplan

Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen

Sonderbauvorschriften

1. Gestützt auf den RRB Nr. 4239 sind die Sonderbauvorschriften zu ergänzen. Die definitive Fassung lautet nun wie folgt:

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Zonen- und Gestaltungsplanes *Klär- und Kompostieranlage* umfasst das gesamte Gebiet der heutigen Kläranlage und die vorgesehene Kompostieranlage sowie ein Erweiterungsgebiet für diese und ev. noch andere Entsorgungsanlagen südlich davon bis zum geplanten Autobahnanschluss der N 5.

1.2 Das Gebiet der Spezialzone dient lediglich der Klär- und Kompostieranlage. Andere Nutzungen sind nicht zugelassen. Sofern die Anlagen nicht mehr benötigt werden, ist das Areal wieder dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

1.3 Der Kompostierplatz ist gegen das Landwirtschaftsgebiet mit einer mindestens 5 m breiten Hecke zu versehen. Die Hecke ist mit standortgerechten Sträuchern und auch hochstämmigen Bäumen zu bestocken.

1.4 Der Betrieb der Kompostieranlage ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen. Sollten wegen Betriebsstörungen vorübergehend lästige Geruchsemissionen entstehen, so hat die Betreiberin die Baudirektion Grenchen und die zuständige kantonale Behörde (Amt für Wasserwirtschaft) zu informieren.

Telefon 065 51 31 51 | Postadresse Postfach 1048 | Dammstrasse 14 (Forum) 2540 Grenchen | Postcheck 45-193-7 Stadtkasse Grenchen

1.5 Geringfügige Abweichungen von diesem Zonen- und Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch das Grundkonzept nicht verändert wird und keine übergeordnete, zwingende Vorschriften verletzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des städtischen Bau- und Zonenreglementes sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.

1.6 Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Regierungsrates (RRB Nr. 4239 vom 19.12.1989) in Kraft.

- - - - - - -

7/196

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT GRENCHEN

BAUDIREKTION

os/fu 5.1.1990

Zonen- und Gestaltungsplan

Kläranlage ZAG und Kompostieranlage Grenchen

Sonderbauvorschriften

1. Gestützt auf den RRB Nr. 4239 sind die Sonderbauvorschriften zu ergänzen. Die definitive Fassung lautet nun wie folgt:

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Zonen- und Gestaltungsplanes *Klär- und Kompostieranlage* umfasst das gesamte Gebiet der heutigen Kläranlage und die vorgesehene Kompostieranlage sowie ein Erweiterungsgebiet für diese und ev. noch andere Entsorgungsanlagen südlich davon bis zum geplanten Autobahnanschluss der N 5.

1.2 Das Gebiet der Spezialzone dient lediglich der Klär- und Kompostieranlage. Andere Nutzungen sind nicht zugelassen. Sofern die Anlagen nicht mehr benötigt werden, ist das Areal wieder dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

1.3 Der Kompostierplatz ist gegen das Landwirtschaftsgebiet mit einer mindestens 5 m breiten Hecke zu versehen. Die Hecke ist mit standortgerechten Sträuchern und auch hochstämmigen Bäumen zu bestocken.

1.4 Der Betrieb der Kompostieranlage ist unter Berücksichtigung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen so zu führen, dass keine lästigen Geruchsemissionen entstehen. Sollten wegen Betriebsstörungen vorübergehend lästige Geruchsemissionen entstehen, so hat die Betreiberin die Baudirektion Grenchen und die zuständige kantonale Behörde (Amt für Wasserwirtschaft) zu informieren.

Telefon 065 51 31 51 | Postadresse Postfach 1048 | Dammstrasse 14 (Forum) 2540 Grenchen | Postcheck 45-193-7 Stadtkasse Grenchen

1.5 Geringfügige Abweichungen von diesem Zonen- und Gestaltungsplan kann die Baukommission im Baugesuchsverfahren bewilligen, wenn dadurch das Grundkonzept nicht verändert wird und keine übergeordnete, zwingende Vorschriften verletzt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des städtischen Bau- und Zonenreglementes sowie die übergeordneten kantonalen Vorschriften.

1.6 Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung des Regierungsrates (RRB Nr. 4239 vom 19.12.1989) in Kraft.

- - - - - - -

Öffentliche Planauflage vom 27.4.89 bis 29.5.89

Genehmigung durch die Baukommission BKB Nr. 61 vom 6.2.89

Genehmigung durch den Gemeinderat GRB Nr. 4775 vom 28.3.89

Für die Richtigkeit Grenchen, den 18. Sep. 1990

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

Genehmigung durch den Regierungsrat: RRB Nr. 4239 vom 19.12.1989

Dr. K. Fluri

STAATSKANZLEI SOLOTHURN